

Prinz Johann: Meines Wissens sind die Versuche sämmtlich mißlungen. Ich glaube, daß darauf nicht weiter eingegangen werden kann.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich bin mit dem Gegenstande nicht genau bekannt, ich kann aber nur bestätigen, was Se. königl. Hoheit gründlich angeführt haben. Ich weiß es nicht anders, als daß die Versuche mit bedeutendem Aufwande sämmtlich fruchtlos gewesen sind. Ich kann nicht denken, daß es möglich gewesen wäre, daß, nachdem bedeutende Summen aufgewendet worden sind, man es hätte liegen lassen, wenn sich ein Erfolg ergeben hätte.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation — wenn etwas weiter nicht gesprochen wird — schlägt uns vor, die Petition, als zur Bevornwortung ungeeignet, zurückzuweisen. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun bitten, wegen des Berichtes der vierten Deputation über die Reclamation J. G. Naumann's und Consorten zu Lommahsch wegen ihnen verweigert Schadenergütung Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Starke trägt diesen Bericht ebenfalls vor.

Bei einem, am 9. April 1833 in dem Hause des Zimmergesellen Klaber zu Lommahsch, Nummer 259, ausgebrochenen Feuer sind, um der Weiterverbreitung des Feuers Einhalt zu thun, von einer Anzahl herbeigeeilter Menschen mehre, der Brandstätte theils gegenüber, theils ihr zur Seite gelegene Häuser und namentlich die zugehörigen, unter Nummer 262 bis 274 katastrirten Gebäude niedergerissen worden, ohne daß, wie von Petenten versichert wird, dies nur irgend von den Eigenthümern hätte gehindert werden können.

Insbesondere hat dies namentlich von dem Mitpetent Möbius allerdings gar nicht abgewendet werden können, weil er sich bei Ausbruch des Feuers auswärts befunden hat. —

Ob nun wohl bei der Tags darauf gehaltenen Schädenbesichtigung diese Gebäude theils für partiell, theils für total ruiniert erachtet und demgemäß von den Eigenthümern auf den Grund des Mandats vom 10. November 1784 Schadenergütung aus der Brandkasse gefordert worden, so hat dennoch die Brandversicherungscommission auf den Grund der commissarisch gehaltenen Besichtigung diese Vergütung zu verwilligen Bedenken getragen und vielmehr unter dem 18. Mai 1833 dahin entschieden,

daß, weil die Gebäude Nummer 262 bis mit 270 einer besondern, das Einreißen derselben rechtfertigenden Gefahr nicht ausgesetzt gewesen, das Einreißen der ganz entfernt gelegenen und noch dazu einzeln gestandenen Gebäude, Nummer 271 bis mit 274, aber auf irgend einer begründeten Besorgniß nicht beruht haben könne, eine obrigkeitliche Anordnung dazu ebensowenig ertheilt worden, und aus allen Umständen hervorgehe, daß das Niederreißen dieser Gebäude auf eine ganz unbefugte Weise erfolgt sei, nach §. 25 des Mandats vom 10. November 1784 jedoch Vergütungen für eingerissene Gebäude aus der Brandkasse nur dann bewilligt werden dürften, wenn solche, um den Flammen Einhalt zu thun, ganz

oder zum Theil eingerissen werden müßten, dies aber hier nicht der Fall gewesen, — den Eigenthümern, welchen ihre Ansprüche an die Urheber der Schäden vorbehalten blieben, die gebetene Vergütung aus der Brandkasse nicht zu Theil werden könne.

Auf dagegen eingewendete Berufung und erfolgte anderweite commissarische Erörterung, ist zwar durch Verordnung vom 19. November 1833 den Besitzern der Häuser Nummer 267 bis mit 270, nachträglich die Vergütung ihrer Schäden, nach Höhe  $\frac{2}{3}$  zugesprochen, in Betreff der Gebäude Nummer 271 bis mit 274 aber die frühere Bescheidung in allen Instanzen bestätigt worden. —

Wegen dieser von ihnen für gravirlich erachteten Bescheidungen haben sich nun Petenten an die Ständeversammlung mit der Bitte gewendet,

daß ihnen beziehentlich das entzogene Drittheil und resp. die ganz aberkannte Vergütung aus der Brandkasse gewährt und sich deshalb bei der hohen Staatsregierung bevornwortend verwendet werden möge. —

Sie begründen aber ihren Antrag auf folgende Bemerkungen:

1) der Grund der ertheilten Entscheidungen beruhe auf dem Ergebniß der commissarisch angestellten Erörterungen, diese aber könnten eine genügende Basis nicht abgeben, denn einmal widersprächen sich die Protokolle, welche bei der zweifach angestellten Localuntersuchung aufgenommen worden, was daraus hervorgehe, daß verschiedenartige Erkenntnisse gegeben worden, sodann seien die commissarischen Wahrnehmungen einseitig, trügllich und unsicher, indem den Beobachtungen, welche an den zwischen ihren Häusern zerstreut gestandenen Bäumen gemacht worden, ein zu großes Gewicht beigelegt, die günstigen Urtheile ihrer Obrigkeit dagegen, und die Aussagen ihrer Zeugen, sowie die natürlichen Erscheinungen und Erfahrungssätze zu wenig berücksichtigt worden wären. Jede Feuersbrunst setze die Luft in unruhige Bewegung und es bedürfe nur des geringsten Luftzugs, um der Flamme eine andere Richtung zu geben. Im April, wo die Feuersbrunst stattgefunden, sei aber Luft und Bitterung dem größten Wechsel ausgesetzt und durch unverdächtige Zeugen und obrigkeitliche Atteste erwiesen worden, daß der Luftzug in jener Nacht die Flammen nach ihren, eben so alten, als leicht entzündlichen Wohnungen getrieben habe, und wenn selbst die Hinneigung der Flamme noch nicht zu dem Grade gestiegen gewesen, welcher auf die Nothwendigkeit zum Einreißen hingewiesen hätte, so habe doch Niemand dafür bürgen können, daß dies nicht jeden Augenblick geschehen und dadurch entstanden wäre, deren schleunigste Abwendung sich dringend nothwendig gemacht, da Lommahsch kein Fluß- und Röhrwasser, sondern bloß Brunnen- und Schlammfüßen habe, welche bei Brandunglück bald versiegten.

Auf die zur Rettung herbeigeeilte Menge habe aber außer dieser gerechten Besorgniß wohl auch noch die Mitternachtzeit und das tief ergreifende Bild der hochaufliegenden Flamme eingewirkt, so daß der von ihr erfaßte schnelle, nur aus guter Meinung verfolgte Entschluß keineswegs getadelt werden dürfte.

2) in dem Mandate vom 10. November 1784 sei zwar die Vergütung für eingerissene Gebäude nur für den Fall zugesichert worden, daß Gebäude, um den Flammen Einhalt zu thun, hätten eingerissen werden müssen — indes nirgends sei ausgedrückt, nach welchen Grundsätzen und durch wen die Beurtheilung der eingetretenen Nothwendigkeit zum Einreißen er-